

Beschlussvorlage 2019/0704



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Peter Lösch

Beratung	Datum		
Haupt- und Kulturausschuss	15.10.2019	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	29.10.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff
Neufestsetzung der Abwassergebühren

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2020 beginnt im Bereich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ein neuer Gebühren- und Kalkulationszeitraum.

In diesem Zusammenhang ist eine Gebührenkalkulation erforderlich, welche durch das Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung durchgeführt wurde.

Der Kalkulationszeitraum beträgt immer drei Jahre und endet aktuell am 31.12.2019. Die Gebühren betragen derzeit:

Schmutzwassergebühr: 1,44 Euro/m³
Niederschlagswassergebühr: 0,15 Euro/m²

In diesem Zeitraum wurde ein Überschuss in Höhe von 315.000 Euro erwirtschaftet, der bei der neuen Kalkulation zu berücksichtigen ist. Der Überschuss ist hauptsächlich begründet durch:

- Erhöhung der Einleitungswerte (Frischwasserverbrauch)
- Ansatz der Betriebskostenumlage des Zweckverbandes bei jeweils 380.000 Euro, tatsächliche Umlagekosten bei durchschnittlich 266.000 Euro
- Ansatz für Unterhalt im Leitungsnetz, jeweils 45.000 Euro, Ausgaben im Durchschnitt 31.000 Euro

Der Überschuss muss zwingend in den neuen Kalkulationszeitraum eingebracht werden.

Im neuen Kalkulationszeitraum wird sich auch das Verhältnis Schmutzwasser – Niederschlagswasser merklich ändern. Galt bisher der Aufteilungsmaßstab 86 : 14, wird dieser ab 2020 nunmehr 72 : 28 betragen. Begründet ist dies durch den erhöhten Aufwand bei der Entsorgung des Niederschlagswassers (Trennsysteme). Diese Veränderung hat auf jeden Fall zur Folge, dass die Niederschlagswassergebühr steigen wird.

Im Gegenzug wird es auf jeden Fall zu einer Senkung der Schmutzwassergebühr kommen.

Neben der Sonderrücklage aus Gebührenschwankungen, welche grundsätzlich im Folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen ist, bietet der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten der Rücklagenbildung:

- 1.) Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlageteile (seit 01.01.2000)
- 2.) Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte (seit 01.08.2013)

In der seit 01.08.2013 geltenden Fassung des Art. 8 Abs. 3 KAG sind diese Sonderrücklagen einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Einrichtung wieder zuzuführen. Somit können diese Sonderrücklagen sowohl für Investitionen als auch für Unterhaltsmaßnahmen herangezogen werden. Auch zeitlich gesehen ist die Zuführung der Sonderrücklagen an die Einrichtung nicht an Kalkulationszeiträume oder sonstige Fristen gebunden.

Bei einer Gebührenkalkulation ohne Rücklagenbildung würden sich für den nächsten Kalkulationszeitraum Gebühren für Schmutzwasser 0,83 Euro/m³ und Niederschlagswasser 0,18

Euro/m². Bei dieser Variante muss damit gerechnet werden, dass es nach 3 Jahren wieder zu einer massiven Steigerung der Gebühren kommen wird.

Bei einer Gebührenkalkulation mit maximaler Rücklagenbildung (163.000 Euro/Jahr) würden sich für den nächsten Kalkulationszeitraum Gebühren für Schmutzwasser 1,16 Euro/m³ und Niederschlagswasser 0,27 Euro/m² ergeben.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten jedoch die neuen Gebühren so gestaltet werden, als ob kein Überschuss vorhanden ist. Die Gebühren würden sich in diesem Fall für Schmutzwasser auf 1,06 Euro/m³ und für Niederschlagswasser auf 0,25 Euro/m² belaufen. Die Rücklagenbildung beträgt dann pro Jahr 113.600 Euro.

Beim überwiegenden Teil der Gebührenpflichtigen wird sich das Gesamtgebührenaufkommen pro Jahr verringern. Effektiv merken dies die Gebührenpflichtigen erst mit der Gebührenabrechnung für 2020 im Februar 2021.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der BGS-EWS